

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur baulichen Veränderung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Überfahrt	zum Aktenzeichen des Bauantrages	Eingangsvermerk
---	----------------------------------	-----------------

Stadt Lünen
Abteilung Straßenbau
Technisches Rathaus
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

Auskunft erteilt: Abteilung Straßenbau der Stadt Lünen Frau Stasch Telefon 02306 1041613 E-Mail klaudia.stasch.46@luenen.de
--

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zur baulichen Veränderung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Überfahrt:

Folgende Angaben zur baulichen Veränderung im Bereich der Überfahrt			
Straße, Hausnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Eigentümer/in laut Grundbuch - mit vollständiger Anschrift			

Folgende Angaben zur Überfahrt			
Größe der Überfahrt	Länge:	m	Breite:
			m

Antragsteller/in	Ausführende Firma (sofern bereits bekannt)
Name	Name
Vorname	Vorname
Straße	Straße
PLZ, Wohnort	PLZ, Wohnort
Telefon	Telefon

Im Bereich der beantragten baulichen Veränderung (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)

- besteht bereits eine Überfahrt.
- bestehen Hindernisse (z.B. Bäume, Laternen, Schilder, Bushaltestellen etc.).

Als Antragsteller/in verpflichte ich mich, die bauliche Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Überfahrt nach Angabe der Stadt Lünen -Abteilung Straßenbau- durchzuführen und hierfür die Herstellungskosten zu übernehmen.

Folgende Anlagen neuesten Datums sind diesem Antrag beizufügen
2 amtliche Katasterpläne (Maßstab 1:500) mit Angabe der Eigentümer für das Grundstück und der eingezeichneten Überfahrt einschließlich der erforderlichen Bemaßungen.
Fotos, worin die Lage der Überfahrt und das nähere Umfeld deutlich sichtbar sind.

Antragsteller/in	Erklärung Grundstückseigentümer/in
	Mit der geplanten baulichen Veränderung zu meinem/unserem Grundstück bin ich / sind wir einverstanden.
Datum Unterschrift Antragsteller/in	Datum Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Bedingungen für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Lünen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlagen

Die Beantragungspflicht bezieht sich auf den § 18 (Sondernutzungen) des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Außer den für die Bauausführung geltenden DIN-Normen sind die Veröffentlichungen der FGSV (bspw. RStO, ZTV A etc) und die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB-Teil C) jeweils in ihrer aktuellen gültigen Fassung zu beachten.

2. Verfahrensbestimmungen

Der ausführende Unternehmer übernimmt für den Auftraggeber (Versorgungsträger oder privater Bauherr) die mit dem Aufbruchwesen zusammenhängenden Leistungen und Verpflichtungen.

2.1 Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung bzw. Anzeige eines Aufbruches

Die Anmeldung eines Aufbruches hat mindestens 14 Tage vor Durchführung der Arbeiten in Form eines Formulars „Antrag“, bzw. für die Telekom in Form einer Anzeige, bei der Abteilung Straßenbau (4.6) zu erfolgen.

Aufbruchgenehmigungen erhalten nur qualifizierte Straßenbaufirmen, die im Sinne des § 6 (3) VOB/A die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen. Mit dem Antrag ist der Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle für den Straßen- und Tiefbau sowie ein Qualifikationsnachweis gemäß „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen – MVAS 99“ beizubringen.

Der Antrag bzw. die Anzeige ist vollständig auszufüllen und von den Versorgungsträgern gegenzeichnen zu lassen. Dies dient als Beleg, dass der Antragsteller bei den Versorgungsträgern die entsprechenden Lagepläne eingesehen bzw. erhalten hat.

Für die Verkehrssicherungs- und Regelungsmaßnahmen benötigt der beauftragte Unternehmer die Genehmigung der städt. Straßenverkehrsbehörde (Abteilung 4.5) gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Kopie der Genehmigung ist mit Antragstellung beizubringen. Werden von den Arbeiten Bepflanzungen betroffen, ist die Abteilung Stadtgrün (4.7) zu beteiligen.

Auf die Kanalisation ist Rücksicht zu nehmen. Die Maßnahme ist mit dem Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL AöR) abzustimmen. Der Antrag ist vor Einreichen bei der Abteilung Straßenbau (4.6) vom Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen ebenfalls mit einer Einverständniskennzeichnung versehen zu lassen.

Ferner ist dem Antrag bzw. der Anzeige ein Lageplan oder eine Skizze sowie Fotos beizufügen, worin die Lage des Aufbruches deutlich zu kennzeichnen ist. Rinneneinläufe, Beleuchtung, Fahrbahneinbauten (Pflasterkissen etc.) und Bepflanzung im näheren Umfeld, sind darzustellen.

Die Bauzeit ist so kurz wie möglich zu bemessen. Sie beinhaltet die Durchführung der Maßnahme bis zur Herstellung des verkehrssicheren Zustandes. Die Aufbruchgenehmigung hat nur für diesen Zeitraum Gültigkeit.

Bei Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen wird die Aufbruchgenehmigung erteilt.

Der Aufbruchbeginn ist der Abteilung Straßenbau (4.6) schriftlich anzuzeigen.

Bedingungen für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Lünen

Anträge können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

www.luenen.de/strassenbau

Die Aufbruchgenehmigung muss einschließlich aller erforderlichen Planunterlagen auf der Baustelle vorliegen.

2.2 Fertigstellung

Die Aufbruchstelle ist nach Abschluss der Arbeiten umgehend nach den technischen Bestimmungen wiederherzustellen, die unter der Ziffer II aufgeführt sind.

2.3 Abnahme

Nach Wiederherstellung der Aufbruchfläche ist die Abnahme unverzüglich schriftlich bei der Abteilung Straßenbau (4.6) zu beantragen. Die Stadt behält sich vor, vor Erteilung der Abnahme sämtliche Einbauten in der Verkehrsfläche zu überprüfen bzw. keine Abnahme durchzuführen, bevor nicht die Aufbruchbescheinigung vorliegt. Die Erteilung der Abnahme wird von dem fachgerechten Einbau abhängig gemacht. Die zur Dokumentation gemachten Fotos gem. der technischen Bestimmungen sind rechtzeitig vorzulegen und Voraussetzung für die Abnahme.

3. Haftung

Für die Verkehrssicherheit der Aufbruchstelle und bei Schäden an Versorgungsleitungen sowie an Vermarkungen der Kataster- und der Vermessungsabteilung ist der Antragsteller verantwortlich und haftpflichtig.

Werden bei Beginn einer Maßnahme Beschädigungen im Aufbruchbereich sowie Umfeld festgestellt, so ist zur Vermeidung von Unstimmigkeiten vor Beginn der Arbeiten die Abteilung Straßenbau (4.6) sofort zu unterrichten und eine gemeinsame Begehung zu vereinbaren.

Für die endgültig fertig gestellten Leistungen übernimmt der Auftragnehmer eine Gewährleistung gem. § 13 VOB Teil B, es sei denn, dass ihm aufgrund von Verträgen eine andere Gewährleistungszeit obliegt.

Die Abteilung Straßenbau (4.6) behält sich eine Prüfung – außerhalb der vom Auftragnehmer als Eigenüberwachungsprüfungen wie in der ZTV A-StB vorgeschriebenen und nachzuweisenden Anzahl – der Ausführungsarbeiten innerhalb der Mängelhaftungspflicht durch Lastenplattendruckversuche, Probebohrungen etc. vor.

Sollten die Ergebnisse zeigen, dass die Ausführung nicht den üblichen Normen und den Auflagen der Stadt Lünen entspricht, so hat der Unternehmer die Kosten für die Prüfung und die Nachbesserungsarbeiten zu tragen.

4. Ergänzende Rechtsgrundlage – Bepflanzung

Auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen“ und auf die RAS-LG 4“ Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ wird ausdrücklich hingewiesen.

Bedingungen für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Lünen

II. Technische Bestimmungen

1. Allgemeines

Auf jeder Baustelle im öffentlichen Verkehrsbereich ist ein Schild aufzustellen, auf dem der Name des Auftraggebers und des Antragstellers ablesbar ist. Bei sämtlichen Arbeiten sind die Bestimmungen der StVO § 43 bzw. § 45 und der Tiefbauberufsgenossenschaft zu beachten.

2. Technische Bestimmungen

Zur Vermeidung von Beschädigungen an der Fahrbahndecke dürfen nur gummbereifte Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge eingesetzt werden, es sei denn, dass alle Arbeiten außerhalb der befestigten Verkehrsfläche (hierzu gehören auch die Bankette), ausgeführt werden.

Bei Aufbrüchen soll der Bodenaushub, soweit möglich, nicht innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes gelagert werden, sondern ist sofort abzufahren. Dieses gilt ebenfalls für die Zwischenlagerung des Bodenaushubes.

Eine Zwischenlagerung oder vorübergehendes Lagern von Aushubböden oder Baumaterialien auf der Fahrbahn, den Mehrzweckspuren sowie Rad- und Gehwegen ist entsprechend den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde vorzunehmen und anzuzeigen.

Bei Auffinden von entsorgungspflichtigen Stoffen ist der gesetzlich vorgeschriebene Entsorgungsweg einzuhalten und nachzuweisen.

Der Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht behindert werden. Die vorhandenen Straßenentwässerungsanlagen sind stets freizuhalten und gegen Verunreinigungen zu schützen.

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten des Nutzungsberechtigten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Dabei genügt es nicht, nur die Fahrbahn zu säubern. Es müssen auch die Bankett- und Parkstreifen sowie Rad- und Gehwege von jeglicher Verschmutzung freigehalten werden. Das Korngut darf nicht auf die Bankette gefegt werden, sondern ist sofort aufzuladen und abzufahren. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Anlagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

Ein Aufbruch der befestigten Fahrbahn zum Verlegen von kreuzenden Leitungen und Kabeln ist möglichst zu vermeiden. Die Versorgungsleitungen sind nach Möglichkeit im Bohrpreßverfahren oder mittels anderer geeigneter Verfahren, soweit dies technisch möglich ist, unter Verwendung von Schutzrohren oder sonstigen Schutzeinrichtungen durch den Straßenkörper zu führen, und zwar so, dass Aufwölbungen und Absackungen der Fahrbahnbefestigung ausgeschlossen sind. Das Unterminieren von Bordsteinen bei offener Bauweise ist nicht gestattet. Die Bestimmungen der Ver- und Entsorgungsleitungsunternehmen sind von den ausführenden Unternehmen einzuholen und zu berücksichtigen.

Der Nutzungsberechtigte hat zu gewährleisten, dass die gewählten Rohrleitungen und Rohrdurchlässe den statischen Erfordernissen entsprechen. Auf Anforderung muss der Nutzungsberechtigte einen statischen Nachweis in geprüfter Form vor Ausführung seiner Arbeiten der Straßenbauabteilung (4.6) der Stadt Lünen vorlegen.

Die Verfüllung des Aufbruches hat in Fahrbahnflächen (auch bei Queraufbrüchen) nur mit neuem Frostschutzmaterial 0/45 (Hartkalkstein) aus güteüberwachten Brüchen zu erfolgen. Ein Nachweis über die Eignung ist vorzulegen.

3. Wiederherstellung der Oberflächen

Die Oberflächen sind nach den jeweils gültigen RstO in Verbindung mit der ZTVA-STB und dem Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (neueste Ausgabe) herzustellen.

Bedingungen für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Lünen

Die Aufbruchstelle muss vor der Freigabe für den Verkehr, auch als Provisorium, immer bis zur Oberkante der Verkehrsfläche planeben mit einer gebundenen Decke befestigt werden. Die Planebenheit muss bei einer späteren endgültigen Fertigstellung der Aufbruchfläche provisorisch ausgeführt werden. Anderenfalls wird die Straßenbauabteilung (4.6) über einen eigenen Vertragsunternehmer die Arbeiten auf Kosten des Antragstellers durchführen lassen. Bei Wiederherstellung von Aufbrüchen ist Asphaltrecyclingmaterial nur als bituminöse Tragschicht zugelassen.

4. Aufbruchverfahren (Technische Beschreibung des Arbeitsablaufes)

4.1. Aufbrechen der Verkehrsflächen bei ein- und zweistufiger Bauweise

- Aufschneiden und Aufnehmen der bituminösen Schicht bzw. Aufnahme des Pflasters oder Plattenbelages und Lagerung der Steine auf Paletten.
- Ausheben der Baugrube und Verbau.
- Leitungen nach Angabe des Auftraggebers verlegen, einbetten und abdecken.
- Als Nachweis sind aussagekräftige Fotos zu fertigen.

4.2 Einbau des Oberbaues

- Frostsicheres Material nach RStO bis Unterkante der Schottertragschicht lagenweise einbauen und verdichten.
- Die Schottertragschicht ist aus HKS 0/45 herzustellen. Die Schotterschicht ist bis Unterkante der bituminösen Tragschicht einzubauen und zu verdichten.
- Schneiden der bituminösen Schicht in ganzer Stärke parallel zur vorhandenen Grabenbreite. Das anfallende Material ist auf eine dafür zugelassene Deponie, bzw. zur Aufbereitung und Wiederverwendung abzufahren.
- Abtreppungen und Restbreiten gemäß ZTV A StB. Schmale Reststreifen sind auszuschließen und ebenfalls aufzunehmen und neu herzustellen.
- Tragschicht im Übergangsbereich nachverdichten.
- Als Nachweis sind aussagekräftige Fotos zu fertigen.

4.3 Herstellung der Deckschicht

4.3.1 Herstellung bituminöser Decken

- Bituminöse Tragschicht in der der Wiederherstellungsgruppe entsprechenden Stärke und Rezeptur heiß einbauen und verdichten.
- Säubern der Fläche und Anspritzen mit Bitumenemulsion gemäß ZTV Asphalt und TL BE-StB.
- Asphaltbinder in der der Bauklasse entsprechenden Stärke und Rezeptur heiß einbauen und verdichten.
- Säubern der Fläche und Anspritzen mit Bitumenemulsion gemäß ZTV Asphalt und TL BE-StB.
- Bit. Fugenband an den Nähten fachgerecht einbauen.
- Asphaltbeton in der der Bauklasse entsprechenden Stärke und Rezeptur heiß einbauen und ebenflächig verdichten. Der Einbau des bituminösen Mischgutes erfolgt bei Einzelaufbrüchen von Hand, bei Längsaufbrüchen $\geq 1,50$ m mittels Fertiger.
- Als Nachweis sind aussagekräftige Fotos zu fertigen.

Bedingungen für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Lünen

4.3.2 Herstellung von Pflasterdecken gemäß ZTV Pflaster und TL Pflaster StB

- Frostsicheres Material nach RStO bis Unterkante der Schottertragschicht lagenweise einbauen und verdichten.
- Die Schottertragschicht ist aus HKS 0/45 herzustellen. Die Schotterschicht ist bis Unterkante der Pflasterbettung einzubauen und zu verdichten.
- Ebenflächiger Einbau der Pflasterbettung mit geeignetem Material gemäß ZTV und TL Pflaster. Das Pflasterbett darf nicht vorverdichtet werden. Bettungen anderer Art, Traßkalkmörtel, Beton etc. sind wie vorgefunden wieder herzustellen.
- Die Pflastersteine, Platten und Klinker sind fachgerecht und an den Fugen höhengleich in einem gleichmäßigen Verband mit ausreichender Fugenbreite auf das vorbereitete Pflasterbett zu verlegen.
- Schließen der Fugen durch Einfegen von geeignetem Material gemäß ZTV und TL Pflaster. Das Schließen der Fugen muss kontinuierlich mit dem Fortschreiten des Verlegens beibehalten werden. Mit Zement- oder speziellem Fugenmörtel verfugte Pflasterflächen sind entsprechend wieder herzustellen.
- Abrütteln der Fläche mit geeignetem Gerät bis zur Standfestigkeit. Platten sind hammerfest zu verlegen und dürfen nicht gerüttelt werden.
- Schließen der Fugen durch Einschlämmen von geeignetem Material gemäß ZTV und TL Pflaster, wenn nicht andersartig verfugt wurde.
- Reinigen der Fläche.
- Gegebenenfalls Nachschlämmen und Reinigen der Flächen.
- Als Nachweis sind aussagekräftige Fotos zu fertigen.

4.5 Aufbruchverfahren bei Decken und Sonderbelägen

In jedem Fall hat eine Absprache mit der Straßenbauabteilung (4.6) der Stadt Lünen zu erfolgen. Die Ausführung der Aufbrüche in Decken und Sonderbelägen wie Splittmastix, Densiphalt, Gussasphalt oder gebundenem Pflaster muss durch dafür befähigte Firmen erfolgen, die entsprechende Nachweise vorzulegen haben.

5. Provisorische Wiederherstellung

Bei schlechten Witterungsverhältnissen wie Frost und Schnee ist auf jeden Fall die Planebenheit herzustellen. Sie kann mit Wintermischgut erfolgen oder durch einen entsprechend dickeren Einbau von Asphaltbinder. Die Terminsetzung zur endgültigen Wiederherstellung ist mit der Abteilung Straßenbau (4.6) abzustimmen.

6. Einfassung von Schieberkappen, Hydranten, Deckeln usw.

Schächte, Absperrschieber und dergleichen sind nur in Ausnahmefällen im Bereich der befestigten Fahrbahn und der Mehrzweckspur anzuordnen. Lässt sich dies nicht vermeiden, so müssen sie mit einer bruchsischeren Abdeckung nach den Grundsätzen für schwersten Verkehr versehen werden.

Straßenschachtabdeckungen sind nach den Baugrundsätzen DIN 1229 Klasse D, Aufsätze für Straßenabläufe nach den Baugrundsätzen DIN 1213 Klasse C-D, anzuordnen. Die Abdeckung muss mit der Straßenoberkante unbedingt auf gleicher Höhe liegen. Die Bestimmungen des SAL sind einzuholen und zu berücksichtigen.

Bedingungen für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Lünen

III. Anerkennnisse

Der Antragsteller erkennt durch seine rechtsverbindliche Unterschrift und einem Firmenstempel die „Bedingungen für die Ausführungen von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Lünen“ an.

IV. Gültigkeit

Die Aufbruchbedingungen der Stadt Lünen sind ab dem 15.03.2012 gültig

Im Auftrag



Reinhard Scholz
Leiter Abteilung Straßenbau (4.6)

Stand Februar 2012

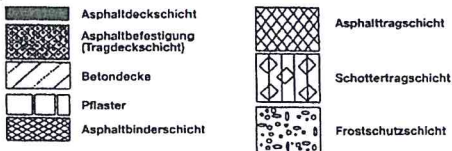
Bedingungen für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen der Stadt Lünen

Regelbauweise

Gruppe	1			2		3		4		5
Bauklassen	SV	I	II	II	III	III	IV	V	VI	Geh- u. Radwege
Bauweisen mit Asphaltdecke										
Bauweisen mit Betondecke										
Bauweisen mit Pflasterdecke/Plattenbelag										

*) Auch geringere Dicke möglich

**) Kann auch mit der Asphalttragschicht zusammengefasst werden.



Straßenart und zugeordnete Bauklasse

Zeile	Straßenart	Bauklasse
1	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße	SV / I / II
2	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	II / III
3	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	III / IV
4	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone (ohne Busverkehr)	V / VI
5	Geh- und Radweg sowie sonstige Befestigungen	